

99079001044000

Lebenspartnerschaft Aufhebung

Heruntergeladen am 20.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000030001764186/S100003>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99079001044000
Leistungsbezeichnung I	Lebenspartnerschaft Aufhebung
Leistungsbezeichnung II	Aufhebung bzw. „Scheidung“ der Lebenspartnerschaft
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Bremen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Lebenspartnerschaft, Scheidung, Trennung, getrenntlebend, Härtefall
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Scheidung (1020400)
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	29.02.2024

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	<p>https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/BJNR25870008.html https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/_269.html https://www.gesetze-im-internet.de/lpartg/_15.html https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/_270.html https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/_111.html https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/_122.html</p>
Teaser	Wenn Sie Ihre Lebenspartnerschaft beenden wollen, können Sie die Aufhebung Ihrer Lebenspartnerschaft beantragen.
Volltext	<p>Eine Lebenspartnerschaft kann vom Gericht unter bestimmten Voraussetzungen aufgehoben werden. Für die Antragstellung beim zuständigen Amtsgericht – Familiengericht – wenden Sie sich bitte an eine Rechtsanwältin bzw. an einen Rechtsanwalt. Ihr Lebenspartner oder Ihre Lebenspartnerin benötigt keine rechtsanwaltliche Vertretung, wenn er oder sie der Aufhebung zustimmt und selbst keine Anträge stellen will.</p> <p>Im gerichtlichen Verfahren wird geprüft, ob einer der Aufhebungsgründe vorliegt.</p>
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Personalausweis oder Reisepass im Original oder in beglaubigter Abschrift • Heiratsurkunde
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Sie leben seit einem Jahr getrennt und wollen beide die Aufhebung oder • es kann nicht erwartet werden, dass eine partnerschaftliche Lebensgemeinschaft zwischen Ihnen wieder hergestellt werden kann oder • Sie leben bereits drei Jahre getrennt oder • Sie leben noch nicht ein Jahr getrennt, die Fortsetzung der Partnerschaft wäre aber für Sie aus Gründen, die in der Person des anderen liegen, eine unzumutbare Härte.
Kosten	Rechtsanwaltskosten nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG)
Verfahrensablauf	Ihr Rechtsanwalt oder Ihre Rechtsanwältin muss in Ihrem Namen die Aufhebung beim Familiengericht

Modul	Sachverhalt
	<p>beantragen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Gericht stellt den Aufhebungsantrag Ihrem Lebenspartner oder Ihrer Lebenspartnerin zu. Für die Zustimmung zum Scheidungsantrag besteht kein Anwaltszwang. • Im Termin zur mündlichen Verhandlung über den Aufhebungsantrag werden die Lebenspartner in der Regel zu den Aufhebungsvoraussetzungen persönlich angehört. • Sofern die Aufhebungsvoraussetzungen vorliegen, wird das Familiengericht die Aufhebung der Lebenspartnerschaft durch Beschluss aussprechen.
Bearbeitungsdauer	Mindestens 3 Monate wegen des vorgegebenen Verfahrensablaufs, in komplexeren Verfahren ggf. länger, vom Einzelfall abhängig
Frist	Es gibt keine Frist.
weiterführende Informationen	Informationen zum Thema Aufhebung der Lebenspartnerschaft finden Sie ebenfalls im Serviceportal Baden-Württemberg: [https://www.service-bw.de/web/guest/leistung/-/sbw/Lebenspartnerschaft++Aufhebung+beantragen-1907-leistung-0#sb-id-toc-block8]
Hinweise	Bitte wenden Sie sich an eine Rechtsanwältin bzw. einen Rechtsanwalt.
Rechtsbehelf	
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Lebenspartnerschaft Aufhebung • Anwaltszwang für den Antragsteller/die Antragstellerin • Lebenspartner oder Lebenspartnerin benötigt keine rechtsanwaltliche Vertretung, wenn er oder sie der Aufhebung zustimmt und selbst keine Anträge stellen will <ul style="list-style-type: none"> • Getrenntleben seit einem Jahr und beide Lebenspartner wollen die Aufhebung oder <ul style="list-style-type: none"> • es kann nicht erwartet werden, dass eine partnerschaftliche Lebensgemeinschaft zwischen den Lebenspartnern wieder hergestellt werden kann oder • Voraussetzungen: ein Lebenspartner die Aufhebung beantragt und die Lebenspartner seit 3 Jahren getrennt leben

Modul

Sachverhalt

• bei Getrenntleben unter einem Jahr wäre die Fortsetzung der Partnerschaft für den Antragsteller/die Antragstellerin aus Gründen, die in der Person des Lebenspartners/der Lebenspartnerin liegen, eine unzumutbare Härte

-
- Amtsgericht Bremen
- Amtsgericht Bremen-Blumenthal
- Amtsgericht Bremerhaven
- Zuständig für ihren jeweiligen Bezirk:

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Formulare

Ursprungsportal

Serviceportal der Freien Hansestadt Bremen, Service portal of the Free Hanseatic City of Bremen